

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der SCHMIEDEWERK STOOSS AG (nachfolgend «Lieferantin») und ihren Kunden (nachfolgend «Kunde»). Sie regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Lieferantin und ihren Kunden, sofern und soweit diese nicht in individuellen Verträgen anderweitig geregelt sind. Den vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Lieferantin.

Diese AGB gelten insbesondere für folgende Verträge:

- Kaufverträge mittels telefonischer oder schriftlicher Bestellung
- Sukzessivlieferungsverträge
- Werkverträge
- Mengenkontrakte

Die AGB gelten als verbindlich vereinbart, sofern der Kunde nicht innert 24 Stunden seit Erhalt der Auftragsbestätigung der Lieferantin schriftlich per Fax oder per E-Mail mitteilt, dass er diesbezüglich Vorbehalte resp. Änderungswünsche habe. Diesfalls gilt der Auftrag erst als angenommen, wenn zwischen den Parteien eine Einigung über den Inhalt der AGB in Schriftform erzielt wurde.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Verkauf von Schmiedeprodukten, unbearbeitet oder bearbeitet.

Art. 3 Definition

Ein Schmiedeprodukt (nachfolgend «Produkt») im Sinne dieser AGB ist ein gemäss Kundenspezifikation aus dem Grundmaterial «Halbzeug» warmumgeformter und auf Verlangen wärmebehandelter und bearbeiteter Rohling in verschiedenen Werkstoffsorten.

Art. 4 Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Lieferantin nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden abgesandt hat. Diese Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert fünf Arbeitstagen schriftlich oder per Email Beanstandungen anbringt.

Bei Änderungen und Ergänzungen, die vom Kunden nach Vertragsabschluss gewünscht werden, steht es der Lieferantin frei, diese zu berücksichtigen.

Art. 5 Beststellungsannullation

Bestellungen des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung der Lieferantin annulliert oder geändert werden. Die Lieferantin entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Annulliert der Kunde eine Bestellung, so hat er die Lieferantin für die bisher aufgelaufenen sowie die durch den Rücktritt verursachten zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

Art. 6 Preise

Die Preise gelten netto ab Werk (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), ohne irgendwelche Abzüge. Sie verstehen sich in der jeweils vereinbarten Landeswährung (bei Fehlen einer Vereinbarung: Schweizer Franken). Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald die Lieferantin frei über die Zahlung verfügen kann.

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Verpackung (Art. 9 AGB).

Art. 7 Zuschläge

Im Preis nicht inbegriffen sind: Auf Wunsch des Kunden geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorhergesehen werden konnten. Diese werden bei Erkennen dem Kunden sofort schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Verpackungs-, Versand- und Lieferkosten sowie weitere Kosten

Die Kosten der Verpackung sowie sämtliche weitere Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Der Kunde hat ebenso alle Arten von Steuern und Zöllen zu tragen. Ausnahmen werden nur nach individueller, schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien akzeptiert.

Art. 9 Zahlungskonditionen

Die Zahlungen sind vom Kunden am Sitz des Lieferanten zu leisten. Die Zahlung hat durch Bank- oder Giroüberweisung zu erfolgen. Die Lieferantin behält sich vor, vom Kunden ein unwiderrufliches Akkreditiv vor Beginn der Produktion zu verlangen.

Ohne andere schriftliche Abmachung sind die Fakturen der Lieferantin zahlbar innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung rein netto. Die Lieferantin behält sich für jedes Geschäft vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

Die Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Ausnahmen und allfällige Skontoabzüge werden nur nach individueller, schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien akzeptiert.

Art. 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages (inkl. allfälliger Verzugszinsen) bleiben die Produkte im alleinigen Eigentum der Lieferantin. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register eintragen zu lassen.

Art. 11 Lieferung

Die Lieferantin bemüht sich, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Diese sind jedoch nicht verbindlich; insbesondere entbinden Vorkommnisse wie Schwierigkeiten in der Rohmaterial- oder Brennstoffversorgung, Ausschusswerden von Stücken, Betriebsstörungen, Arbeiterausstände, Mobilisation oder Kriegszustand sowie andere Ereignisse höherer Gewalt die Lieferantin für die Dauer und den Umfang solcher Verhältnisse und deren Folgen von der Verpflichtung termingemässer Lieferung. Die Lieferantin ist bei Eintritt solcher Vorkommnisse zu einer entsprechenden Verlängerung der ursprünglich angegebenen Lieferzeit berechtigt, ohne dass dem Kunden daraus ein Schadenersatzanspruch erwächst. Die Lieferantin verpflichtet sich, sobald eine Überschreitung des Liefertermins absehbar wird, den Kunden davon zu unterrichten.

Die Lieferantin behält sich im Falle einer Lieferunmöglichkeit oder erschwerten Liefermöglichkeit vor, die versprochene Leistung nicht zu erbringen. In einem solchen Fall erhält der Kunde seine bereits geleisteten Zahlungen (ohne Zinsen) unverzüglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der Lieferantin sind ausgeschlossen.

Allfällige Transportschäden hat der Kunde sofort beim Transporteur zu reklamieren und der Lieferantin zu melden.

Art. 12 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr am Produkt gehen unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Vereinbarungen mit Bereitstellung im Werk des Lieferanten auf den Kunden über.

Art. 13 Gewährleistung

Die gesetzliche Rechtsgewährleistung und Sachgewährleistung werden – mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen – ausdrücklich wegbedungen.

Die Sachgewährleistung im Hinblick auf vertraglich ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften wird jedoch von der Lieferantin unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Der Kunde hat die gelieferten Produkte raschmöglichst und jedenfalls vor ihrer Ingebrauchnahme oder Weiterverwendung (Einbau, Umbau, sonstige Bearbeitung oder Veränderung) zu prüfen und allfällige Mängel, soweit sie nicht von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, umgehend schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten die Produkte spätestens mit Ablauf eines Monats seit Eintreffen beim Kunden als den Spezifikationen des Vertrags entsprechend geliefert und als vom Kunden genehmigt.
- Der Lieferant leistet ausserdem Gewähr für vertraglich zugesicherte Eigenschaften für die Dauer von 12 Monaten seit Ablieferung der Produkte beim Kunden für den Fall, dass die zugesicherten Eigenschaften bei den Produkten während dieser Zeit nachweisbar als Folge fehlerhafter Materials oder mangelhafter Ausführung nicht mehr vorhanden sind. Der Kunde hat diesfalls sofort nach Feststellung dieses Sachverhalts den Mangel schriftlich zu rügen.
- Die Lieferantin kann die Gewährleistung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatz, Wandelung oder Minderung erbringen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Schadenersatz) des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn das Produkt trotz erkennbarer Mängel vom Kunden verwendet, weiterverarbeitet oder geändert wird.

Art. 14 Haftung

Die Lieferantin haftet nicht für höhere Gewalt, leichte und mittlere Fahrlässigkeit und Handlungen von Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, unabhängig vom Rechtsgrund.

Ausgeschlossen ist auch jede Haftung des Lieferanten für Schäden an den gelieferten Produkten, welche auf

- falsche Materialwahl des Kunden oder
- einen nicht den Spezifikationen des Vertrags entsprechenden Gebrauch der gelieferten Produkte zurückzuführen sind.

Die Haftung der Lieferantin ist in allen Fällen auf den Vertragswert (entsprechend dem Preis für das Produkt) beschränkt.

Vorbehältlich der in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen die Lieferantin (insbesondere auf Schadenersatz, Zurückbehaltung des Kaufpreises, Ersatz

von entgangenem Gewinn), unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen. Für Folgeschäden aus der Verwendung der Produkte wird jede Haftung der Lieferantin abgelehnt.

Art. 15 Vertragsaufhebung

Wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, die Auswirkungen auf seine Zahlungsfähigkeit haben können (wie Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Todesfall, die Einleitung von Beitreibungen, die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung, ein drohender Konkurs und ähnliches) berechtigen die Lieferantin, ihre gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Vertrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Bleibt die vollständige Zahlung innert 30 Tagen aus, ist die Lieferantin berechtigt, nach unbenutztem Ablauf einer dem Kunden angesetzten angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und nach ihrer Wahl entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schadens zu verlangen oder – unter Wahrung ihrer diesbezüglichen Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurückzutreten (Art. 107-109 und 190 OR).

Art. 16 Verrechnung

Jedes Recht des Kunden zur Verrechnung mit Gegenforderungen irgendetwelcher Art wird ausgeschlossen.

Art. 17 Aufbewahrungspflicht von nachweisbaren Unterlagen

Nachweisdokumente werden von der Lieferantin während dreizehn Jahren aufbewahrt. Probematerial – soweit vorhanden – wird durch die Lieferantin während drei Monaten von der Auslieferung an gerechnet aufbewahrt. Weitergehende Aufbewahrungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Art. 18 Anwendbares Recht

Das zwischen den Parteien abgeschlossene Vertragsverhältnis (inkl. AGB) untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Art. 19 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist 8908 Hedingen/Schweiz. Die Lieferantin ist ausserdem berechtigt, den Kunden vor den Gerichten an dessen Wohnsitz/Sitz zu belangen.